



φ 48

Bundesministerium für Verkehr • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

- Mit Postzustellungsurkunde -

Deutsche Bahn AG
Stephensonstr. 1

60326 Frankfurt am Main

(02 28)
3 00 - (0) -

Datum
17. Dezember 1996

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn-Bad Godesberg

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

E 15/32.31.01/139 EBA 96 (4)

Zugfahrten mit Geschwindigkeiten über 250 km/h bis 280 km/h

Schreiben der DB AG vom 4. Dezember 1996 - FGT.32 Ko -

Entscheidung

1. Aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 1. Buchst. a) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) lasse ich zu, daß abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO auf hierfür geeigneten Abschnitten der Neubaustrecken Hannover - Würzburg sowie Mannheim - Stuttgart für Züge des Hochgeschwindigkeitsverkehrs die zulässige Geschwindigkeit 280 km/h beträgt.

Dabei mache ich zur Bedingung:

1.1 Strecke und führende Fahrzeuge müssen mit Zugbeeinflussung ausgerüstet sein, durch die ein Zug selbsttätig zum Halten gebracht und außerdem geführt werden kann; diese Zugbeeinflussung muß wirksam sein.

H Öffentliche Verkehrsmittel
Busse 610, 614, 618
Bahn: 66
Haltestelle:
Robert-Schuman-Platz

P Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telex: 885 700 bmvd
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 3800 1060 Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 PGiroA Köln
(BLZ 370 100 50)

1.2 Im Geschwindigkeitsbereich von 250 km/h bis 280 km/h sind in Tunneln Begegnungen von Reisezügen mit nicht druckgeschützten Reisezugwagen sowie Begegnungen mit und Überholungen von Güterzügen nicht zugelassen.

Der Ausschluß solcher Zugbegegnungen und -überholungen muß durch ein selbsttätig gesteuertes technisches Zugleitsystem sichergestellt sein.

1.3 Die Fahrzeuge müssen lauf- und bremstechnisch für eine Geschwindigkeit von 280 km/h zugelassen sein.

2. Meine Erlasse vom 20. November 1995 - E 15/32.31.07/66 EBA 95 (4) und 24. September 1996 - E 15/32.31.01/194 DB 96 (4) - hebe ich hiermit auf .

Begründung

I Zugbegegnungen mit nicht druckgeschützten Reisezugwagen

Der bahnärztliche Dienst schließt für bestimmte Personengruppen in nicht druckgeschützten Fahrzeugen bei Begegnung mit Zügen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 250 km/h gesundheitliche Schäden nicht gänzlich aus. Daher können derartige Zugbegegnungen nicht zugelassen werden.

Die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch Behinderte und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ist zu erleichtern (§ 2 Abs. 3 EBO). Auch diese Grundforderung würde durch Hinnehmen der gesundheitlichen Risiken nicht erfüllt.

II. Ausschluß von Begegnungen mit und Überholungen von Güterzügen

Die Möglichkeit, daß nicht zulässige Begegnungen und Überholungen aufgrund menschlichen Fehlverhaltens tatsächlich stattfinden können, wird von der DB AG eingeräumt. Dessen ungeachtet soll die Verantwortung für die sichere Betriebsführung in diesem hohen Geschwindigkeitsbereich ausschließlich dem Menschen

(Fahrdienstleiter) übertragen werden. Bei der Anwendung der vorgesehenen betrieblichen Verfahren muß von einer Fehlhandlungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden, die Schäden und mögliche Gefährdungen nicht mit der notwendigen Sicherheit vermeidet.

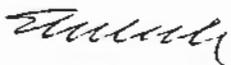
Bei der nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 EBO zulässigen Geschwindigkeit bis 250 km/h ist die Betriebsabwicklung ohne Einschränkungen möglich. Im Geschwindigkeitsbereich über 250 km/h sind demgegenüber Einschränkungen bei Begegnungen und Überholungen notwendig.

Eine Ausnahmezulassung ist grundsätzlich nur dann zu rechtfertigen, wenn neu entstehenden Risiken durch geeignete Maßnahmen begegnet wird. Nur dadurch ist die Einhaltung mindestens der gleichen Sicherheit gewährleistet. Mit den von der DB AG bislang vorgesehenen manuellen Verfahren werden diese Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt. Eine diesem hohen Geschwindigkeitsbereich angemessene Sicherheit wird mit ausreichender Zuverlässigkeit nur durch ein automatisiertes, selbsttätig gesteuertes technisches Verfahren erreicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Ehrlich